



**Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!**

**URTEIL**

In dem Berufungsverfahren

des TSV N

, vertreten durch

,

- Berufungsklägers und Einspruchsklägers -

g e g e n

den Tischtennis-Kreisverband Börde e.V.,

,

- Berufungsbeklagten und Einspruchsbeklagten -

- Beteiligter: TSV H

-

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Hendrik Schulz und die Beisitzer am Sportgericht Uwe Lange und Dr. Tim Hoppe im schriftlichen Verfahren am 24. März 2014

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses Börde vom 3. Februar 2014 wird aufgehoben.
2. Der Berufungsbeklagte wird verpflichtet, das Punktspiel zwischen den Mannschaften TSV N und TSV H in der Kreisliga B des TTKV B unter Berücksichtigung des bereits in der Rückrunde anberaumten Termins beim Beteiligten nach Rücksprache mit den beteiligten Mannschaften beim Berufungskläger neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens trägt der Berufungsbeklagte.
4. Dem Berufungskläger sind die Kosten für das Berufungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren zurück zu erstatten.

## Tatbestand

Am 5. und 6. Dezember 2013 zog der Sturm Xaver über den Großraum Magdeburg hinweg. Dabei waren sowohl der Sturm als auch die zu erwartenden Schneefälle mehrere Tage vorher durch den Deutschen Wetterdienst angekündigt worden.

Für Freitag, den 6. Dezember 2013, 19:30 Uhr wurde in der Kreisliga B des Berufungsbeklagten (Tischtennis-Kreisverbands B , TTKV B ) das Punktspiel der zweiten Mannschaft des Berufungsklägers (TSV N ) bei der ersten Mannschaft des Beteiligten (TSV H ) angesetzt. Gegen 19:00 Uhr kam es zu einem heftigen Schneefall auf der Fahrtstrecke von N nach H über Magdeburg.

Am Spieltag begann der Berufungskläger seine Fahrt zum Punktspiel gegen 18:45 Uhr. Bei gewöhnlichen Straßenverhältnissen ist die Spielstätte des Beteiligten mit einer Fahrtzeit von etwa 30 Minuten zu erreichen.

Aufgrund des kurzfristig einsetzenden starken Schneefalls musste der Berufungskläger die gegen 18:45 Uhr begonnene Fahrt in der Ortslage Magdeburg abbrechen und kehrte um.

Der Berufungskläger behauptet, er sei rechtzeitig losgefahren und hätte das Ausmaß des Schneefalls nicht vorhersehen können. Vielmehr sei dieser plötzlich aufgetreten und habe den Fahrer letztlich an der Weiterfahrt gehindert. Er ist daher der Ansicht, dass höhere Gewalt die Anreise zum Punktspiel verhindert habe.

Der Berufungskläger beantragt sinngemäß,

1. die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses Börde vom 3. Februar 2014 aufzuheben,
2. das Punktspiel zwischen dem TSV N und dem TSV H beim Berufungskläger in der Rückrunde neu anzusetzen.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung abzuweisen.

Der Berufungsbeklagte behauptet, der Berufungskläger sei nicht rechtzeitig losgefahren. Er ist daher der Ansicht, dass er sich nicht auf höhere Gewalt berufen könne.

Am 11. Dezember 2013 wurde das Punktspiel durch den Berufungsbeklagten als „nicht angetreten“ zu Ungunsten des Berufungsklägers gewertet und entsprechend in click-tt dokumentiert.

Gegen diese Entscheidung erhob der Berufungskläger am 17. Dezember 2013 Einspruch beim Berufungsbeklagten. Die Einspruchsschrift erreichte den Kreisrechtsausschuss am 13. Januar 2014.

Am 3. Februar 2014 entschied der Kreisrechtsausschuss Börde über den Einspruch. Die Entscheidung wurde dem Berufungskläger am 4. Februar 2014 zugestellt.

Der Kreisrechtsausschuss Börde führt in seiner Begründung Folgendes aus:

*„Zum Protest des Sportfreundes T T , wegen des nicht ausgetragenen Tischtennis Punktspiels zwischen der 1. Mannschaft des TSV H und der 2. Mannschaft des TSV N am 09. 12. 2013.*

*Es ist ärgerlich, dass die momentanen Witterungsbedingungen eine Anreise zu so später Stunde nicht mehr zuließen. Durch einen Spieler, der auf Grund einer Zugverspätung (Dienstreise) nicht pünktlich erscheinen konnte, wurde die Anfangszeit des Spiels zweimal verschoben. Der Staffelleiter hatte bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Informationen zu dieser Problematik.*

*Keine Mannschaft hat ein Anrecht darauf, nur mit den 4 Stammspielern zum Punktspiel anzutreten.*

*Die 2. Mannschaft des TSV N hätte die Anreise zum Spielort frühzeitig mit einem Ersatzspieler antreten können - (müssen), da die rechtzeitige Anreise eines Stammspielers von einer Dienstreise, immer mit einem gewissem Risiko behaftet ist, was sich ja im vorliegenden Fall bestätigt hat.*

*Mündliche Absprachen zum veränderten Spielbeginn hätten dem Staffelleiter sofort mitgeteilt werden müssen.*

*Am 06.12 .2013 wurden 21 von 23 angesetzten Punktspielen ausgetragen. Es liegt in der Verantwortung der Gastmannschaft, die Anreise zum Punktspiel rechtzeitig, entsprechend der Witterungsbedingungen, anzutreten.*

*Das kurzfristige Angebot des TSV H , zur Austragung des Punktspiels an 09.12.2013, wurde von der TSV N nicht angenommen.*

*Einen anderen Termin im alten Jahr 2013 schlossen beide Mannschaften aus. In Anbetracht des Endes der Hinrunde bat der Staffelleiter Sportfreund E K die richtige Entscheidung getroffen - bei Nichtantreten Punktverlust*

*Unter Spielansetzungen und Verlegungen des TTVSA zur Wettspielordnung des DTTB Abschnitt b heißt es:*

*„Bei Neuansetzungen und Verlegungen einzelner Spiele dürfen die Schlusstermine der Vor - und Rückrunde nicht überschritten werden, Aus diesem Grund konnte dem Antrag des TSV N , das Spiel in das Jahr 2014 zu verlegen, nicht entsprochen werden, zumal die Einspruchszeit von 2 Wochen - Spieltermin 09.12.2013 / Protestzustellung 13.01. 2014 - weit überschritten worden ist.“*

Mit der am 13. Februar 2014 eingereichten Berufung – hier per E-Mail am selben Tag sowie per Einschreiben am 18. Februar 2014 eingegangen – verfolgt der Berufungskläger sein Ansinnen weiter.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig.

Der Berufungskläger hat gegen die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses Börde vom 3. Februar 2014 unter dem 18. Februar 2014 fristgerecht Berufung beim Sportgericht erhoben. Die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses Börde ist dem Berufungskläger am 4. Februar 2014 zugestellt worden. Die Frist zur Erhebung der Berufung begann daher am 5. Februar 2014, 0:00 Uhr und endete am 18. Februar 2014, 24:00 Uhr.

Die Berufungsgebühr in Höhe von 50,- € ist erst am 24. Februar 2014 auf dem Konto des TTVSA eingegangen. Dies führt auch nicht zu einem Fristversäumnis auf Seiten des Berufungsklägers, da auf diesen Umstand in der Rechtmittelbelehrung der Entscheidung des Kreisrechtsausschusses Börde vom 3. Februar 2014 nicht ausdrücklich hingewiesen wurde.

Die Berufung ist auch begründet.

Der Berufungskläger hat einen Anspruch auf Neuansetzung des Punktspieles beim Berufungskläger.

Dieser ergibt sich zunächst aus § 1 Abs. 1 Satz 2 AB TTKV Börde in Verbindung mit Ziffer 37 lit. a) und c) AB TTVSA aufgrund des Vorliegens höherer Gewalt.

Höhere Gewalt liegt vor, wenn ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse eintreten, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Der Berufungskläger trägt insoweit vor, dass kurz vor Antritt der Fahrt nach H plötzlich ein starker Schneesturm aufgekommen sei. Dies habe zur Folge gehabt, dass infolge rutschiger Fahrbahnen und der stark eingeschränkten Sicht lediglich ein Fahren mit Schrittgeschwindigkeit möglich gewesen sei.

Der Berufungsbeklagte trägt hingegen vor, dass der Schneesturm bereits Tage vorher in den Medien angekündigt worden sei. Insoweit hätte der Berufungskläger seine Fahrt rechtzeitig vorher antreten müssen. Dies sei mit Blick auf die Austragung 21 der 23 angesetzten Spielen auch anderen Mannschaften am selben Abend gelungen.

Der Berufungskläger hat hier glaubhaft vorgetragen, dass sich die Witterungsbedingungen trotz einer vorherigen Ankündigung durch den Deutschen Wetterdienst plötzlich erheblich änderten. Das Argument, der Berufungskläger sei nicht rechtzeitig losgefahren, dürfte auch nicht dadurch zu Fall gebracht werden können, dass ja schließlich 21 der 23 an diesem Abend im TTKV Börde angesetzten Partien stattfanden. Der Beteiligte bekundete, dass schließlich auch ein Beginn des Punktspiels um 20:30 Uhr oder noch etwas später am selben Abend möglich gewesen wäre. Der Fahrtbeginn wurde hier glaubhaft für etwa 18:45 Uhr am Spieltag vorgetragen.

Der Berufungskläger hat weiterhin einen Anspruch auf Neuansetzung des Punktspieles aufgrund der in Aussicht gestellten Zustimmung des Berufungsbeklagten zur Verlegung des Punktspieles auf einen anderen Termin.

Die Durchführungsbestimmungen des Tischtennis-Kreisverbands Börde e.V. (DB TTKV Börde) regeln unter § 4 Abs. 3 die Frist für Spielverlegungen. Demzufolge beträgt die Frist für Spielverlegungen analog zu Ziffer 37 AB TTVSA sieben Tage. Eine kürzere Frist kann nach Überzeugung des Sportgerichtes lediglich im beiderseitigen Einvernehmen der am Punktspiel beteiligten Mannschaften vereinbart werden.

Dem Berufungskläger ist weiterhin nicht zuzumuten, ein Punktspiel binnen einer Frist von lediglich zwei Tagen zu organisieren. Der Beteiligte informierte den Berufungskläger am 7. Dezember 2013 über einen möglichen Nachholtermin für das ausgefallene Punktspiel vom Vortag. Als einzig möglicher Termin im Jahre 2013 wurde hier der 9. Dezember 2013 seitens des Beteiligten vorgeschlagen. Über diesen Termin konnte zwischen dem Berufungskläger und dem Beteiligten keine Einigung erzielt werden.

Der Berufungsbeklagte teilte dem Berufungskläger am Abend des 8. Dezember 2013 mit, dass eine Verlegung des Punktspieles lediglich auf den 9. Dezember 2013 möglich sei. Dabei wies er darauf hin, dass er im Falle der Nichtannahme des Angebotes das Punktspiel als „nicht angetreten“ behandeln werde.

Darüber hinaus hat der Berufungsbeklagte einer Verlegung wegen Vorliegens eines begründeten Falles im Sinne von Ziffer 37 lit. a) und c) AB TTVSA zugestimmt. Der Katalog unter lit. c) dieser Norm ist mit Blick auf die Formulierung „u. a.“ nicht abschließend zu verstehen. Der Berufungsbeklagte wies in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass er den Schilderungen des Berufungsklägers glaube. Demnach hat bereits der Berufungsbeklagte hier höhere Gewalt angenommen. Schließlich hätte er einer Verlegung des Punktspiels auf den 9. Dezember 2013 zugestimmt. Dies hat zur Folge, dass eine Neuansetzung des Punktspiels nur mit einer angemessenen Vorlaufzeit von zumindest sieben Tagen gemäß § 4 Abs. 3 AB TTKV Börde in Verbindung mit Ziffer 37 AB TTVSA möglich war. Eine weitere Verkürzung dieses Zeitraumes hätte einer übereinstimmenden Erklärung beider Mannschaften bedurft. Eine solche lag hier jedoch zumindest von Seiten des Berufungsklägers nicht vor.

Unzutreffend hat der Berufungsbeklagte angenommen, dass sämtliche Punktspiele bis zum 15. Dezember 2013 mit Blick auf die Veröffentlichung des QTTR-Wertes hätten gespielt sein müssen. Spiele, die nicht bis zum Stichtag ausgetragen wurden, fließen schlichtweg in den darauf folgenden QTTR-Wert mit ein.

Ferner hat der Kreisrechtsausschuss Börde unzutreffend angenommen, dass bei Neuansetzungen und Verlegungen einzelner Spiele die Schlusstermine der Vor- und Rückrunde nicht überschritten werden dürfe.

Nach Ziffer 26 lit. b) AB TTVSA dürfen bei Neuansetzungen und Verlegungen einzelner Spiele die Schlusstermine der Rückrunde nicht überschritten werden. Hier wurde die materielle Rechtslage verkannt. Eine Regelung, wonach die Schlusstermine der Vorrunde nicht überschritten werden dürfen, ist in der aktuell gültigen Fassung der AB TTVSA nicht mehr enthalten.

Darüber hinaus war der Einspruch auch nicht verfristet.

Der Berufungskläger erhob unter dem 17. Dezember 2013 Einspruch beim Berufungsbeklagten. Die Einspruchsfrist lief vom 12. Dezember 2013, 0:00 Uhr bis zum 27. Dezember 2013, 24:00 Uhr. Der Berufungskläger hätte den Einspruch binnen einer Woche ab Zugang der Einspruchsschrift an den zuständigen Kreisrechtsausschuss Börde übersenden müssen. Dass die Einspruchsschrift den Kreisrechtsausschuss Börde erst am 13. Januar 2014 erreichte, dürfte dem Berufungskläger nicht anzulasten sein. Vielmehr dürfte der Berufungsbeklagte die einwöchige Frist zur Weiterleitung an den zuständigen Kreisrechtsausschuss versäumt haben. Der Berufungskläger hat hier glaubhaft vorgetragen, den Einspruch unter dem 17. Dezember 2013 per E-Mail über den Staffelleiter eingereicht zu haben. Dieser hat ausweislich des weiteren E-Mailverkehrs den Eingang des Einspruchs bestätigt. Der Berufungskläger hat nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kreisrechtsausschusses Börde unter dem 13. Januar 2014 den Einspruch per Post an diesen übersandt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Ziffern 11.1 und 10.7 RO TTVSA.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist innerhalb des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. kein Rechtsmittel mehr zulässig.

Schulz